

# Merkblatt für Vereinsfeiern

Anforderungen  
des Baurechts im Überblick



Bayern feiert –  
aber sicher!



Volksfeste, Vereinsfeiern und viele Anlässe des fröhlichen Beisammenseins gehören zu Bayern wie der weiß-blaue Himmel! Jedes Jahr werden im Freistaat viele Festzelte aufgestellt sowie Stadel und Hallen für Veranstaltungen hergerichtet. Zahlreiche helfende Hände bauen Hütten, Pavillons, Verkaufsstände und Bühnen auf.

Dabei gelten gewisse Mindestanforderungen, was das Baurecht anbelangt. Das ist richtig und wichtig: Wir wollen, dass die Menschen in Bayern sicher feiern – niemand soll Schaden nehmen!

Die zuständigen Behörden wollen Sie als Veranstalter bereits im Vorfeld beraten und unterstützen. Die Sicherheit Ihrer Gäste steht dabei stets im Mittelpunkt. Klar ist aber auch: Was im konkreten Fall nicht notwendig ist, wird auch nicht gefordert. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Unser Rat für Sie: Je früher Sie als Veranstalter mit der für Sie zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen, umso einfacher wird die Vorbereitung Ihrer Feier.

Wir wünschen Ihnen dabei viel Freude und gutes Gelingen!

Dr. Hans Reichhart  
Staatsminister

Walter Nussel, MdL  
Der Beauftragte für  
Bürokratieabbau der  
Bayer. Staatsregierung

## **Ihr Ansprechpartner: Die Untere Bauaufsichtsbehörde**

Für die Sicherheit baulicher Anlagen ist in aller Regel die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Das ist in den kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten die Stadtverwaltung und außerhalb meist das Landratsamt, manchmal aber auch eine kreisangehörige Stadt. Wer für Ihren Heimatort die richtige Stelle ist, erfahren Sie bei Ihrem Landratsamt oder Ihrer Stadtverwaltung, zudem können Sie diese im Internet finden: [www.freistaat.bayern/dokumente/behoerdeordner/7222125209](http://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerdeordner/7222125209)

## **Weiterer Ansprechpartner: Die Gemeinde**

Auch wenn eine Veranstaltung nur unter freiem Himmel stattfinden soll, muss sie, je nach Besucherzahl und Veranstaltungsart, ggf. nach allgemeinem Sicherheitsrecht (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) bei der Gemeinde angezeigt werden. Ab mehr als 1.000 Besuchern bedarf es einer Erlaubnis durch die Gemeinde. Unabhängig vom baulichen Ort der Veranstaltung sind Vorgaben zur Lebensmittel-Hygiene oder zum Alkohol-Ausschank zu beachten. Auch hier sind die Gemeinde und das Landratsamt Ansprechpartner, die Ihnen gerne weiterhelfen.

## **Sichere Gebäude und Zelte für Ihr Fest**

Selbst im Sommer werden Sie nie ganz auf Bauten verzichten wollen, vom kleinen Pavillon über das Vereinsheim bis hin zum großen Bierzelt ist alles möglich. Worauf bei Veranstaltungen in baulichen Anlagen konkret zu achten ist, hängt von der jeweiligen Situation ab.

# 1. Bereits allgemein für Veranstaltungen genehmigte Räume

(z.B. Gaststätten, Stadthallen, Vereinsheime)

Wenn Sie hier feiern, ist es am einfachsten. Sind die Räume bereits dafür genehmigt, müssen Veranstaltungen nicht bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden und brauchen von dieser auch keine Genehmigung. Freilich müssen die Maßgaben der Baugenehmigung für das bestehende Gebäude eingehalten werden (zum Beispiel hinsichtlich der maximal zulässigen Besucherzahl).

# 2. Nicht allgemein genehmigte Räume bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern (z.B. Stadel, Gewerbehallen)

Auch in solchen Räumen kann man Feste feiern. Hier müssen vom Veranstalter allerdings ein paar Dinge beachtet werden:

- Sind für die Veranstaltung mehr als 200 Besucher geplant, muss sie rechtzeitig vorher bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. Nach § 47 Abs. 1 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sind dabei Angaben über Art und Ort, Beginn und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Besucherzahl zu machen. Weitere Angaben soll die Behörde vom Veranstalter nur verlangen, wenn sie diese für die Beurteilung im konkreten Fall braucht. In einfachen Fällen kann auch ein Ortstermin mit der Bauaufsichtsbehörde genügen, um die Örtlichkeit in Augenschein zu nehmen und zu klären, ob alles wie geplant umgesetzt werden kann oder ob zusätzlich Vorkehrungen getroffen werden müssen.
- Ein wichtiger Aspekt: Brandschutz heißt vor allem Schutz vor Rauch. Er kann sich unter Umständen sehr schnell ausbreiten, Sicht und Atmung beeinträchtigen, Ausgänge blockieren und Panik auslösen. Deshalb sind Ausgestaltung und Führung der Rettungswege und Anzahl und Lage der Ausgänge von großer Bedeutung für eine sichere Flucht im Brandfall.

- Je mehr Besucher erwartet werden und je komplexer die Gebäude sind, desto eher können genauere Angaben zu den Rettungswegen erforderlich werden. Tische, Stühle und anderes Mobiliar oder Ausstattungen dürfen diese Wege nicht beeinträchtigen.
- Zum Platzbedarf für Möblierung und Gänge enthält die „Fliegende-Bauten-Richtlinie“ eine Regelung für die Bestuhlung von Festzelten mit Biertischgarnituren. Sie kann auch bei Veranstaltungen in Gebäuden herangezogen werden. Wird diese Regelung beachtet, ist ein gesonderter Nachweis über einen Bestuhlungsplan in der Regel nicht erforderlich.
- Wenn nach Einbruch der Dunkelheit gefeiert werden soll, müssen die Besucher auch bei Ausfall der Beleuchtung sicher ins Freie finden. Bei großen Fensterfronten kann vielleicht eine Straßenbeleuchtung ausreichend sein, in anderen Fällen können zum Beispiel batteriegepufferte Leuchten diesen Zweck erfüllen.

### 3. Veranstaltungen in Zelten, mit Bühnen und Hüpfburgen („Fliegende Bauten“)

„Fliegende Bauten“ lautet die Bezeichnung für bauliche Anlagen, die dazu bestimmt sind, immer wieder an verschiedenen Orten auf- und abgebaut zu werden, zum Beispiel Zelte, Bühnen oder Hüpfburgen. Ab einer gewissen Größe (festgelegt in Art.72 Bayer. Bauordnung) benötigen diese Anlagen eine Ausführungsgenehmigung. Sie ist zusammen mit den Bauvorlagen (Zeichnungen, Statik) in ein „Prüfbuch“ eingebunden, über das normalerweise der Verleiher verfügt. Für den Veranstalter ist wichtig:

- Der Aufbau eines ausführungsgenehmigungspflichtigen fliegenden Baus muss mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden, am besten noch früher. Die Behörde wird dann in der Regel vor Ort eine Gebrauchsabnahme durchführen.
- Von Anfang an sollte darauf geachtet werden, dass der Aufbau vor Ort auch wirklich so erfolgen kann, wie er im Prüfbuch steht (zum Beispiel sind für manche Zelte als Alternative zur üblichen Verankerung mit Erdnägeln auch Ballastierungen mit Gewichten vorgesehen, andere Zelte bieten diese Möglichkeit nicht).

- Falls dennoch eine Abweichung vom Prüfbuch erforderlich wird, sollten Sie so früh wie möglich Kontakt zu den sachverständigen Stellen aufnehmen (TÜV Süd in München oder Landesgewerbeanstalt LGA in Nürnberg), damit bis zum Beginn der Veranstaltung noch genug Zeit bleibt, eine Lösung zu finden.

## 4. Veranstaltungen in bzw. mit vorübergehend errichteten baulichen Anlagen, die keine fliegenden Bauten sind

Nicht nur Häuser, auch andere, selbst kleine Einrichtungen sind „bauliche Anlagen“ im rechtlichen Sinne. Sie bedürfen aber in aller Regel keiner Genehmigung und müssen der Bauaufsichtsbehörde auch nicht gemeldet werden. Dazu zählen insbesondere:

- Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen, die vorübergehend auf Volksfesten, Straßenfesten, Märkten oder vergleichbaren Veranstaltungen aufgestellt werden
- kleinere „Fliegende Bauten“ (insbesondere eingeschossige Zelte bis zu 75 m<sup>2</sup>, Verkaufsstände bis zu 75 m<sup>2</sup> und Bühnen mit max. 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und max. 1 ½ Metern Fußbodenhöhe)

Auch für größere, nicht verfahrensfreie bauliche Anlagen (z. B. Konstruktionen zur Erweiterung bestehender Gebäude) ist kein Baugenehmigungsverfahren erforderlich, wenn sie nur kurzzeitig für die Dauer einer Veranstaltung errichtet werden. Sicher müssen diese Anlagen trotzdem sein, insbesondere hinsichtlich Standsicherheit (z. B. Verankerung, Windlasten), Brandschutz (z. B. Rettungswege) und Verkehrssicherheit (z. B. Geländer, Trittsicherheit, Stolperstellen). Je nach konkretem Einzelfall kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass die Erfüllung der allgemeinen Schutzzielvorgaben der Bauordnung dargestellt wird. Bei der Standsicherheit kann das durch Berechnung nach den einschlägigen technischen Regeln oder Bestätigung eines qualifizierten Tragwerksplaners erfolgen.

Herausgeber:  
Bayerisches Staatsministerium für  
Wohnen, Bau und Verkehr  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München

[www.stmb.bayern.de](http://www.stmb.bayern.de)  
[www.facebook.com/bauministerium/](https://www.facebook.com/bauministerium/)  
[www.twitter.com/StMB\\_Bayern](https://www.twitter.com/StMB_Bayern)  
[www.instagram.com/lebenbauenbewegen](https://www.instagram.com/lebenbauenbewegen)

Redaktion:  
Referat 27 Fachliche Angelegenheiten der Bauordnung  
Gestaltung: Referat Öffentlichkeitsarbeit  
Foto: Johann Maier, Schönau am Königssee

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier  
Druckerei Joh. Walch, Augsburg

Mai 2019

---

#### Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

---



Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.